



99059004012000

Ausstellung einer Eheurkunde beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/895-99059004012000/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059004012000
Leistungsbezeichnung I	Ausstellung einer Eheurkunde beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausstellung einer Eheurkunde beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	





Fachlich freigegeben am Fachlich freigegen durch Handlungsgrundlage Personenstandsgesetz (PStG): • § 57 Eheurkunde • § 62 Urkundenerteilung Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes (PStV): • § 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO): • §5 Erhebung von Gebühren und Auslagen in Verbindung mit	S	hverhalt
Handlungsgrundlage Personenstandsgesetz (PStG): • § 57 Eheurkunde • § 62 Urkundenerteilung Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes (PStV): • § 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO): • §5 Erhebung von Gebühren und Auslagen	eigegeben am	
 § 57 Eheurkunde § 62 Urkundenerteilung Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes (PStV): § 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO): § 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen 	eigegen durch	
 § 62 Urkundenerteilung Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes (PStV): § 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO): §5 Erhebung von Gebühren und Auslagen 	grundlage P	sonenstandsgesetz (PStG):
Personenstandgesetzes (PStV): • § 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO): • §5 Erhebung von Gebühren und Auslagen		
Personenstandsregister Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO): • §5 Erhebung von Gebühren und Auslagen		
des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO): • §5 Erhebung von Gebühren und Auslagen		·
in Verbindung mit	•	5 Erhebung von Gebühren und Auslagen
	ir	erbindung mit
Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)	А	age 1 (Gebührenverzeichnis)
Teaser Eheurkunden stellt das Standesamt aus dem Eheregister aus. Sie geben Auskunft über die Daten eines Ehepaares, vor allem über die in der Ehe geführten Familien- beziehungsweise Ehenamen und das Bestehen oder die Auflösung der Ehe.	E e g	eregister aus. Sie geben Auskunft über die Daten es Ehepaares, vor allem über die in der Ehe ührten Familien- beziehungsweise Ehenamen und
Volltext Eheurkunden stellt das Standesamt aus dem Eheregister aus. Sie geben Auskunft über die Daten eines Ehepaares, vor allem über die in der Ehe geführten Familien- beziehungsweise Ehenamen und das Bestehen oder die Auflösung der Ehe.	E e g	eregister aus. Sie geben Auskunft über die Daten es Ehepaares, vor allem über die in der Ehe ührten Familien- beziehungsweise Ehenamen und
Zusätzlich enthalten sie folgende Informationen:	Z	sätzlich enthalten sie folgende Informationen:
 Vor- und Familiennamen der Ehegatten vor der Eheschließung Ort und Tag ihrer Geburten Ort und Tag der Eheschließung Namen der Ehegatten nach der Eheschließung Hinweis: Eheurkunden von aufgelösten Ehen enthalten 	E • •	eschließung rt und Tag ihrer Geburten rt und Tag der Eheschließung amen der Ehegatten nach der Eheschließung





Modul

Sachverhalt

am Schluss auch Anlass und Zeitpunkt der Auflösung.

Benötigen Sie weitere Eheurkunden zum Beispiel in Rentenangelegenheiten oder zur Änderung von Ausweispapieren? Sie können diese jederzeit beantragen.

Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister

Neben der Eheurkunde gibt es den beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister. Dieser ist

- eine Kopie des Eintrags des beim Standesamt geführten Eheregisters beziehungsweise
- bei elektronisch geführten Registern ein Ausdruck davon.

Er enthält alle personenstandsrechtlichen Korrekturen und Änderungen, die im Register vermerkt sind.

Einen beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister benötigen Sie beispielsweise, um namensrechtliche Änderungen der Eheleute oder Adoptionen nachzuweisen.

Internationale Eheurkunde

Eine Internationale Eheurkunde ist eine mehrsprachige Eheurkunde. Sie kann im Ausland ohne Übersetzung verwendet werden. Sie gilt in allen Staaten, die dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern angehören. Im Anhang des Übereinkommens finden Sie eine Auflistung der Vertragsstaaten.

Erforderliche Unterlagen

- bei persönlichem Erscheinen: Personalausweis oder Reisepass
- bei Vertretung: schriftliche Vollmacht der berechtigten Person, auf die sich der Eintrag bezieht Ausweis der bevollmächtigten Person
- Nachweis des rechtlichen Interesses: beispielsweise Schreiben des Nachlassgerichts, gerichtliches Urteil oder vollstreckbarer Titel





Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Antragsberechtigt sind folgende Personen über 16 Jahre:
	 Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht Vorfahren und Abkömmlinge wie zum Beispiel Eltern, Kinder, Enkelkinder sonstige Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen
Kosten	 Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister: je EUR 20,00 Internationale Eheurkunde: je EUR 20,00
Verfahrensablauf	Sie können die Urkunde persönlich beim Standesamt der Eheschließung beantragen und die Gebühr
	sofort bezahlen.
	Eine schriftliche Beantragung ist ebenso möglich. Manche Standesämter bieten an, dass Sie die Urkunden auch durch Fax, E-Mail oder telefonisch bestellen können. In diesen Fällen müssen Sie mit dem Standesamt klären,
	 ob es Ihnen die Urkunde zuschicken soll oder Sie sie abholen und wie Sie die Gebühr bezahlen können (zum Beispiel durch Überweisung oder in bar bei Abholung).
	Manche Gemeinden und Städte bieten Formulare für die elektronische Bestellung im Internet an.
	Sie können sich bei Antragstellung oder Abholung der Urkunde auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.
	Hinweis: Eine sofortige Ausstellung der Urkunde ist nicht immer möglich.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	





Modul	Sachverhalt
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	